

Satzung

des

Fußballfördervereins 2015 Buchfinkenland e.V.



36088 Hünfeld
Ortsteil Michelsrombach

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Wappen	3
§ 2 Sitz	3
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Zweck.....	3
§ 5 Steuerbegünstigung und Gemeinnützigkeit	4
§ 6 Auflösung des Vereins und Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks	4
§ 7 Rechnungslegung.....	4
§ 8 Mittelverwendung.....	5
§ 9 Eintritt der Mitglieder	5
§ 10 Austritt der Mitglieder	6
§ 11 Ausschluss der Mitglieder.....	6
§ 12 Streichung der Mitglieder	7
§ 13 Mitgliedsbeitrag.....	7
§ 14 Organe des Vereins.....	7
§ 15 Vorstand	8
§ 16 Berufung der Mitgliederversammlung.....	9
§ 17 Form der Berufung	9
§ 18 Beschlussfähigkeit	10
§ 19 Beschlussfassung	10
§ 20 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse.....	11
§ 21 Liquidation des Vereins	11
§ 22 Datenschutz	11
§ 23 Tag der Errichtung.....	12
§ 24 Unterschriften der Gründungsmitglieder	13

§ 1 Name und Wappen

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußballförderverein 2015 Buchfinkenland“.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hünfeld einzutragen.
- (3) Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (4) Der Verein nimmt folgendes Wappen an: „Ein Schild mit zwei Außenrahmen, zunächst rot dann weiß. Der obere Teil des Schildes ist im Hintergrund rot und trägt links in weißer Schrift die Bezeichnung „FFV“ und rechts einen auf einem grünen Ast sitzenden grünen Buchfinken. Der schmale mittlere Teil des Schildes ist im Hintergrund weiß und trägt zentriert in roter Schrift die Bezeichnung „Buchfinkenland e.V.“. Der untere Teil des Schildes ist im Hintergrund grün und trägt links einen grün-weiß gemusterten Ausschnitt eines Fußballs und rechts in weißer Schrift das Gründungsjahr „2015“.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 36088 Hünfeld, Stadtteil Michelsrombach.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugend- und Seniorenabteilungen der gemeinnützigen Sportvereine SV Hellas 1921 Michelsrombach e.V. und SG Buchonia Rudolphshan 1911 e.V.
- (2) Hinsichtlich der finanziellen Förderung wird der Satzungszweck durch die Beschaffung von Barmitteln durch Mitgliedsbeiträge und Spenden verwirklicht.
- (3) Der Satzungszweck der ideellen Förderung erfolgt durch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung bei den sportlichen Bestrebungen in den Jugend- und Seniorenabteilungen sowie bei der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (9) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Zahlung von Vergütungen an Vorstandsmitglieder ist nur im Rahmen der nachfolgenden Absätze 10 und 11 zulässig und soweit der Vorstand die Zahlung innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen einstimmig beschlossen hat.
- (10) Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z.B. Telefon- und Fahrtkosten) ist zulässig, soweit das Vorstandsmitglied die Aufwendungen durch Einzelnachweis belegt. Ein pauschaler Aufwandsersatz darf auch für den Fall nicht gewährt werden, dass der pauschale Aufwandsersatz den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.
- (11) Die Vergütungen an Vorstandsmitglieder für deren Zeitaufwand dürfen nicht unangemessen hoch und nur bis zur Höhe des Freibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung gewährt werden (sog. Ehrenamtspauschale). Die Ehrenamtspauschale beträgt zurzeit Euro 720,00 im Jahr.

§ 5 Steuerbegünstigung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke durch die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO).
- (2) Er ist ein Förderverein (Mittelbeschaffungskörperschaft) im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 4 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet.

§ 6 Auflösung des Vereins und Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die in § 4 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden haben. Für die Verteilung des Vermögens auf die beiden Sportvereine gilt § 8 der Satzung entsprechend.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Hünfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat, wenn
- beide in dieser Satzungsbestimmung benannten begünstigten Einrichtungen durch deren Liquidation weggefallen sind oder
 - die Gemeinnützigkeit beider oder nach der Liquidation der ersten Einrichtung die Gemeinnützigkeit der verbleibenden Einrichtung weggefallen ist.

§ 7 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand hat für das Geschäftsjahr eine Einnahmenüberschussrechnung sowie eine Vermögensübersicht zu erstellen.

- (2) Für eine nicht zeitnah geplante Mittelverwendung kann der Vorstand per Vorstandsbeschluss der Mitgliederversammlung die Bildung oder Auflösung freier Rücklagen nach Maßgabe des § 62 Nr. 3 AO vorschlagen.
- (3) Der Vorstand hat zur klaren und übersichtlichen Darstellung getrennte Spenden- und Beitragsfinanzbuchhaltungskonten für den SV Hellas 1921 Michelsrombach e.V. und die SG Buchonia Rudolphshan 1911 e.V. zu führen, die die beschafften Mittel nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 bis 3 der Satzung gesondert ausweisen.

§ 8 Mittelverwendung

- (1) Die beschafften Mittel eines Geschäftsjahres entfallen auf die Sportvereine SV Hellas 1921 Michelsrombach e.V. und SG Buchonia 1911 e.V. im Verhältnis der durch deren Mitglieder im Geschäftsjahr geleisteten Beiträge und Spenden.
- (2) Sollte ein Vereinsmitglied in keinem der beiden oder in beiden Sportvereinen Mitglied sein, werden dessen Beitrag und Spenden im Geschäftsjahr zu 2/3 dem SV Hellas 1921 Michelsrombach e.V. und zu 1/3 der SG Buchonia Rudolphshan 1911 e.V. zugerechnet.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann das Vereinsmitglied frei entscheiden, wie sein Beitrag und/oder seine Spenden im Geschäftsjahr zwischen den beiden Sportvereinen aufzuteilen sind. Das Aufteilungswahlrecht kann das Vereinsmitglied nur ausüben, wenn dessen Aufteilungserklärung spätestens bis vier Wochen nach dem Eingang seines Beitrags oder seiner Spende auf dem Bankkonto des Vereins schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied abgegeben wurde oder sich die Aufteilung aus dem Verwendungszweck dessen Banküberweisung ergibt.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, den Überschuss der Beitrags- und Spendeneinnahmen über die Ausgaben des Vereins des Geschäftsjahres zuzüglich der Rücklagenauflösung der in Vorjahren gebildeten Rücklagen und abzüglich der Rücklagenbildung aus dem Einnahmenüberschuss des Geschäftsjahres (Mittelverwendungsbetrag) bis spätestens zum Ende der folgenden zwei Geschäftsjahre (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO) an die begünstigten Sportvereine auszuzahlen. Die Festlegung des Tages der Auszahlung erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Die Aufteilung des Mittelverwendungsbetrags erfolgt anhand der Anteile der Beitrags- und Spendeneinnahmen an den gesamten Beitrags- und Spendeneinnahmen im Geschäftsjahr (Mittelverteilungsschlüssel), die nach den Absätzen 1 bis 3 den Sportvereinen zuzurechnen sind.
- (5) Vor Abschluss des Geschäftsjahres ist der Vorstand berechtigt, Vorauszahlungen an die begünstigten Sportvereine zu leisten. Die Vorauszahlungen werden auf den gemäß Absatz 4 für das Geschäftsjahr berechneten Anteil am Mittelverwendungsbetrag angerechnet. Sollte eine Überzahlung entstanden sein, ist diese vorzutragen und mit dem Anteil am Mittelverwendungsbetrag des Folgejahres zu verrechnen.

§ 9 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, ohne Rücksicht auf Nationalität, Beruf oder Religion, werden, die vorbehaltlos bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen sowie dessen Satzung anzuerkennen.

- (2) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personengenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) können ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 10 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Absatz 2 ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet zudem durch den Tod des Mitglieds.

§ 11 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund sind die schwere Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit und die schwere Missachtung der Belange des Vereins.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied ist bei diesem Beschluss nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

- (7) Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich per eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 12 Streichung der Mitglieder

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei laufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Gesamtbeitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen ab dem Zugang der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) Ein Hinweis auf die drohende Streichung der Mitgliedschaft im Falle einer vollen oder teilweisen Nichterfüllung der gesamten Beitragsschuld innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist muss auf der Mahnung enthalten sein.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird. Durch Beschluss des Vorstands kann dem Mitglied maximal eine weitere Mahnung nach Maßgabe der vorstehenden Absätze 2 bis 4 erteilt werden (erneute 4-Wochen-Frist).

§ 13 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag wird ab dem Gründungsjahr des Vereins erstmalig auf Euro 30,00 festgesetzt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist jährlich im Voraus spätestens bis zum 30.06. zu zahlen. Im Fall des Eintritts ist der Jahresbeitrag 4 Wochen nach Wirksamkeit der Aufnahmeerklärung fällig.
- (4) Sowohl im Gründungsjahr als auch bei Eintritt, Austritt und Ausschluss des Mitglieds ist der volle Jahresbeitrag zu leisten.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 15 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 16 bis 20 der Satzung)

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus folgenden Ämtern
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister und Vereinsgründung
 - Schriftführer
 - Altersvorstand
- (2) Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam.
- (3) Das Vorstandsmitglied, das das Amt der Vereinsgründung begleitet, vertritt allein. Die Einzelvertretungsbefugnis erlischt mit der Bekanntgabe des Feststellungsbescheids der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Abs. 1 AO durch das Finanzamt Fulda.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (5) Mitglied des Vorstands kann nur ein Vereinsmitglied werden, das zugleich Vereinsmitglied entweder des SV Hellas 1921 Michelsrombach e.V. oder der SG Buchonia Rudolphshan 1911 e.V. ist.
- (6) Der Vorstand darf weder ausschließlich aus Personen bestehen, die nur Vereinsmitglieder des SV Hellas 1921 Michelsrombach e.V. sind, noch ausschließlich aus Personen bestehen, die nur Vereinsmitglieder der SG Buchonia Rudolphshan 1911 e.V. sind. Die Verteilung der Ämter unterliegt hinsichtlich der Vereinszugehörigkeit zu den beiden Sportvereinen keinen Beschränkungen.
- (7) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus einem der drei Vereine, insoweit hat das Vorstandsmitglied eine entsprechende Anzeigepflicht.
- (8) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (9) Die Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, durchgeführt. Über die Sitzung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse zu enthalten.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (11) Jedes Vorstandsmitglied ist bei der Beschlussfassung gleichberechtigt und hat eine Stimme.
- (12) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit des Vorstands gefasst, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen zählen für die Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

§ 16 Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung), jedoch mindestens (ordentliche Mitgliederversammlung)

a) jährlich einmal, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres

b) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten nach Ausscheiden

(2) Der Vorstand hat in der nach vorstehendem Absatz 1 a) zu berufenden Versammlung einen Jahrestätigkeitsbericht und die nach § 7 Abs. 1 der Satzung zu erstellende Einnahmenüberschussrechnung sowie Vermögensübersicht vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Ein Interesse des Vereins i.S.d. Absatz 1 liegt vor, wenn der Vorstand einen Beschluss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst hat oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder. Die außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag ist spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen und Befugnisse wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 17 Form der Berufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen. Ausdrücklich genügt die Einladung in Textform (§ 126b BGB).

(2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

(3) Die Tagesordnung soll grundsätzlich folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstands
2. Bericht des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstands
4. Neuwahl des Vorstands (alle 4 Jahre)
5. Wahl eines Kassenprüfers
6. Beschluss über die Bildung und Auflösung von Rücklagen (§ 62 Nr. 3 AO)
7. Anträge
8. Verschiedenes

(4) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

(5) Mitglieder können Anträge zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung stellen. Diese Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand eingereicht werden.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist jedoch die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit nach Absatz 5 zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechts mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied ist bei der Beschlussfassung gleichberechtigt und hat eine Stimme.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Zur Änderung des Zwecks des Vereins gemäß § 4 der Satzung ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder notwendig.
- (8) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (9) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Ermittlung der Mehrheiten nach den Absätzen 5 bis 8 nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss oder die Wahl als abgelehnt.

§ 20 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift durch den Schriftführer aufzunehmen und eine Anwesenheitsliste zu führen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 21 Liquidation des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 19 Abs. 8 der Satzung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt der oder den in § 6 der Satzung benannten Einrichtung(en) an.

§ 22 Datenschutz

- (1) Die Speicherung von Daten unterliegt den folgenden Bestimmungen:
 - a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Namen/Firma, Wohn-/Geschäftsadresse, Telefon- und Mobilnummer, E-Mailadresse, Geburts-/Gründungsdatum und ggfs. Bankverbindung auf.
 - b) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System des Schatzmeisters gespeichert.
 - c) Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
 - d) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
 - e) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Hochzeits-, Tauf- und Todesdaten einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Hinsichtlich der Pressearbeit gilt das Folgende:
 - a) Der Verein kann an den schwarzen Brettern, Vereinszeitschriften oder Homepages der begünstigten Einrichtungen über die Namen/Firmen der Vereinsmitglieder informieren.
 - b) Eine Angabe der vom Mitglied geleisteten Spendenhöhe unterbleibt in jedem Fall.

- c) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von den schwarzen Brettern oder Homepages der begünstigten Einrichtungen entfernt.
- (3) Für die Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder sind die nachfolgenden Vorgaben zu beachten:
- a) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Feiern, an den schwarzen Brettern, Vereinszeitschriften oder Homepages der begünstigten Einrichtungen bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.
 - b) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
 - c) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, wenn die Kenntnis der Mitgliederdaten satzungsmäßigen Zwecken dient.
 - d) Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (4) Der Austritt aus dem Verein verläuft nach folgenden Regelungen:
- a) Beim Austritt werden Namen/Firma, Wohn-/Geschäftsadresse, Telefon- und Mobilnummer, E-Mailadresse, Geburts-/Gründungsdatum und ggfs. Bankverbindung des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.
 - b) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Datum des Austritts aufbewahrt.

§ 23 Tag der Errichtung

Der Fußballförderverein 2015 Buchfinkenland wurde heute, am 5. Juni 2015, in 36088 Hünfeld, Stadtteil Michelsrombach, errichtet.

§ 24 Unterschriften der Gründungsmitglieder

Die Teilnehmer der Gründungsversammlung bestätigen einstimmig durch die nachfolgenden Unterschriften aller Anwesenden, den Verein zu gründen, ihm die vorstehende Satzung zu geben und ihm als Gründungsmitglieder beizutreten: